

A-2 Anlage zur Satzung - Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 04.05.2024
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und
Satzungsänderungsanträge

1 Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt

2 (1) Die Beschwerdekommision ist dafür zuständig, potenzielle Fälle von sexueller
3 Belästigung und sexualisierter Gewalt im Landesverband zu untersuchen und eine
4 angemessene
5 Reaktion zu garantieren. Sexuelle Belästigungen und sexualisierte Gewalt können
6 körperliche,
aber auch verbale oder nichtverbale Verhaltensweisen mit sexuellem Bezug
umfassen, die
geeignet sind, die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Dazu zählen unter
anderem:

7 a) unerwünschter Körperkontakt, z.B. wiederholte, scheinbar zufällige Berührungen

8 b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie anstößige Gesten

9 c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare auf
10 Einzelpersonen
11 bezogene Bemerkungen herabwürdigender beleidigender Art über die sexuelle
Orientierung,
sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,

12 e) Zeigen pornographischer Inhalte,

13 f) unerwünschte Einladung oder Aufforderung zu sexuellen Handlungen,

14 g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,

15 h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen

16 i) körperliche sexualisierte Gewalt

17 (2) Die Mitglieder der Beschwerdekommision

- 18 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die sexuelle
19 Belästigung/sexualisierte Gewalt
20 im Kontext des Landesverband Bündnis90/Die Grünen Berlin als Mitglieder,
Parteiaktive,
Mitarbeiter*innen und Besucher*innen erfahren haben ("Betroffene").

- 21 • sind Ansprechpartner*innen für Menschen, die Vorfälle beobachtet haben oder
22 den
Verdacht hegen, dass es zu Vorfällen gekommen ist ("Meldende").

- 23 • stellen die Betroffenenengerechtigkeit in den Vordergrund. Die Perspektive
24 der
Betroffenen ist für die Mitglieder der Beschwerdekommision
handlungsleitend.

- 25 • bieten einen geschützten Raum.

- 26 • behandeln gemeldete Vorfälle vertraulich.

- 27 • leiten in Absprache mit den Betroffenen geeignete Schritte ein.

- 28 • begleiten den Prozess, solange es notwendig und von den Betroffenen
gewünscht ist.

- 29 • leisten keine fachliche, therapeutische oder juristische Beratung.

- 30 • organisieren in Absprache mit den Betroffenen fachliche, therapeutische
31 und/oder
juristische Unterstützung außerhalb der Partei.

32 • können auf Wunsch der Betroffenen eine Kommunikation zwischen den
33 Beteiligten
koordinieren.

34 • dokumentieren den Prozess.

35 (3) Die Beschwerdekommision besteht aus drei für zwei Jahre vom Landesausschuss
36 gewählten
37 Mitgliedern. Auf Wunsch der Betroffenen werden sie nur von bestimmten Mitgliedern
38 der
39 Beschwerdekommision beraten. Wählbar sind nur Parteimitglieder, die nicht dem
40 Landesvorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder
41 finanziellen
42 Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband stehen. Sollte ein Mitglied der
43 Beschwerdekommision in den Landesvorstand gewählt werden oder in ein berufliches
44 oder
finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zum Landesverband eintreten, so scheidet es
aus der
Beschwerdekommision aus. Der frei gewordene Platz ist spätestens beim auf das
Ausscheiden
folgenden Landesausschuss nachzuwählen. Nur ein Mitglied der Kommission darf
einem
Parlament, einem Bezirksamt oder dem Senat angehören.

45 Die Mitglieder der Beschwerdekommision werden mindestens einmal in ihrer
46 Amtszeit für ihre
47 Tätigkeit, die damit verbundenen Aufgaben und die erforderliche Sensibilität im
48 Umgang mit
49 meldenden Personen geschult. Die Mitglieder der Kommission erhalten die
Möglichkeit, bei
Bedarf einzeln oder gemeinsam an Supervisionen teilzunehmen. Die Kosten für
Schulungen und
Supervisionen trägt der Landesverband.

50 (4) Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. Das gesamte Verfahren und
51 insbesondere
52 die Gespräche und Beratungen unterliegen mit Ausnahme des Verfahrens nach (5) der
53 Geheimhaltung gegenüber Dritten. Die Beschwerdekommision hat auf einen sensiblen
Umgang mit
den erlangten Informationen zu achten.

54 Die Meldung von Vorfällen nach (1) kann anonym erfolgen.

55 (5) Hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, kann die
56 Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines
57 Parteiordnungsverfahrens
58 einleiten. Der Landesverband hat die Beschwerdekommision dabei in
59 organisatorischer und
60 finanzieller Hinsicht erforderliche Unterstützung zu gewähren. In dringenden und
61 schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, die
62 beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung
63 ihrer
64 Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 4 Parteiengesetz auszuschließen. Der
65 Landesvorstand
66 hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt er der
Empfehlung der
Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. In von der
Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können gemäß § 16
Absatz 1 der
Schieds- und Schlichtungsordnung Sanktionen wie Verwarnung, Enthebung aus einem
Parteiamt,
Funktionsverbot, Ruhen der Mitgliedsrechte oder Parteiausschluss verhängt werden.

67 (6) In Bezug auf Befangenheit gilt § 4 der Schieds- und Schlichtungsordnung
entsprechend.

68 (7) Die Beschwerdekommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

69
70 (8) Die Nutzung und die Effektivität der Beschwerdekommision sollen alle zwei
71 Jahre
72 überprüft werden, wobei wenn möglich auch die Betroffenenperspektive
73 miteinbezogen wird. Der
Landesvorstand soll die Erkenntnisse aus der Evaluierung in die innerparteiliche
Präventionsarbeit einfließen lassen.

74 Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind postalisch oder per E-Mail
erreichbar.

75 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin